

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

ANMELDUNG

zur Herstellung eines **Wasser-Hausanschlusses**
innerhalb der Gemeinden des **Amtes Lütow**, außer Krukow und Wangelau

Herr/Frau/Firma

beantragt hiermit die Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses für das Grundstück

Nr.

Ort, Straße

Die Frischwasser-Lieferung erfolgt nach Maßgabe der zur Zeit gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Rechnungsempfänger:

(Name)	(Ort)	(Straße)	(Telefon)

....., den20.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Zur Beachtung!

Anschlussarbeiten in Fortführung unseres Wasserhausanschlusses dürfen nur an ein von uns registriertes Installationsunternehmen übertragen werden. Alle Änderungen bzw. Erweiterungen Ihrer haustechnischen Anlage sind bei der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH meldepflichtig und nur durch einen zugelassenen Fachbetrieb auszuführen.

Im Übrigen gelten die einschlägigen technischen Regelungen der AVBWasserV in ihrer letzten Fassung.

Das notwendige Formblatt zur Antragstellung können Sie bei der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Hamburger Str. 9 - 11 oder direkt bei Ihrem Installateur anfordern.

Wir bitten Sie, eine Lageskizze sowie einen Grundriss des Hauses mit Kennzeichnung des Anschlussraumes beizulegen.

Weiterhin benötigen wir folgende Grundbucheintragung:

Grundbuch von	Blatt
Flur	Flurstück
laufende Nr.	Grundstücksgrößem ²

Kosteninformation umseitig

Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Auszug aus der Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung von Abgaben für die zentrale, öffentliche Wasserversorgungseinrichtung in den Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Juliusburg, Krüzen, Lanze, Lüttau und Schnakenbek

§ 3 Kostenerstattungen

Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen fordert die Stadt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt in den Gemeinden Basedow, Buchhorst und Schnakenbek die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, in den Gemeinden Dalldorf, Juliusburg, Krüzen, Lanze und Lüttau bis zu einer Tiefe von 55 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
 1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.

§ 13 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,53 €/m² ohne Umsatzsteuer.

§ 24 Umsatzsteuer

Die Kalkulation von Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung geht aus von Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer. Auf die Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.